

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 6. Januar 1966



93. Quartierplan. Am 9. November 1965 ersuchte der Gemeinderat Dielsdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 7. Oktober 1965 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Altmoos. Dieser Beschluss wurde am 12. Oktober 1965 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 8. November 1965 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird auf der Ostseite durch die Staatsstrasse, Hauptverkehrsstrasse T, I. Kl. Nr. 1, auf der Nordseite durch den Rebentobelbach, auf der Westseite durch die Staatsstrasse II. Kl. Nr. 5 und auf der Südseite durch den Dytikerhofbach begrenzt.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die von der Wehtalerstrasse, Hauptverkehrsstrasse T, I. Kl. Nr. 1 abzweigende Sammelstrasse Süd, die verlängerte Altmoosstrasse, die in die Sammelstrasse Süd einmündet, die Buchserstrasse II. Kl. Nr. 5 und ein Fussweg zwischen Buchserstrasse, Altmoosstrasse und der Wehtalerstrasse. Die Sammelstrasse Süd ist Bestandteil des Bebauungsplanes, sodass für ihre spätere Fortsetzung in westlicher Richtung Gewähr besteht.

Die mit 22 m festgelegten Abstände der Baulinien an der Buchserstrasse II. Kl. Nr. 5 und der Sammelstrasse Süd sowie diejenigen von 20 m an der verlängerten Altmoosstrasse entsprechen der Bedeutung der Strassen. Die Baulinien der Wehtalerstrasse, Hauptverkehrsstrasse T, I. Kl. Nr. 1 werden durch die Baudirektion mit gleichzeitig laufendem Verfahren festgesetzt und stimmen mit denjenigen des Quartierplanes überein.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 5,11 % bei der Sammelstrasse Süd und von 12,30 % bei der Altmoosstrasse auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dielsdorf vom 7. Oktober 1965 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Altmoos mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dielsdorf wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dielsdorf unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Dielsdorf sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 6. Januar 1966.

V o r d e m R e g i e r u n g s r a t e ,
Der Staatsschreiber:

H. Isen

